

20. Kommanditgesellschaft. Kündigungsbefugnis bei Gesellschaften von unbeschränkter Dauer. Wem ist zu kündigen? Klage gegen die Gesellschaft auf Auerkennung, daß der Kündigende zum Ausscheiden berechtigt sei.

H.G.B. Artt. 123 Nr. 6. 124. 170 Abs. 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1888 i. S. Rh. & Co. (Bekl.) w.
S. (Kl.) Rep. I. 160/88.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem Gesellschaftsvertrage der Firma Rh. & Co. sind als persönlich haftende Gesellschafter der Ingenieur Rh. und der Kläger, außerdem drei Kommanditisten benannt. Nach §. 1 besteht die Gesellschaft auf unbeschränkte Dauer, nach §. 6e unterliegt die Auflösung der Beschlußnahme sämtlicher Gesellschafter, nach §. 8 müssen Anträge der Kommanditisten bei der Gesellschaft schriftlich angebracht und von den persönlich haftenden Gesellschaftern binnen 14 Tagen zur Beschlußfassung unterbreitet werden; ein Antrag auf Auflösung darf vor dem 1. Oktober 1882 nicht eingebracht werden; nach §. 10 endet das Geschäftsjahr am 30. September. Kläger, der im Jahre 1887 aus der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in die eines Kommanditisten übergetreten ist, hat durch ein an die Firma gerichtetes Schreiben vom 2. März 1887 einen „Antrag“ eingereicht, in welchem er auf Grund der Artt. 123. 124 H.G.B. sein Gesellschaftsverhältnis zur beklagten Gesellschaft gekündigt und Rückzahlung seines Einlagekapitales von 30 000 M verlangt hat mit dem Bemerken, daß falls die übrigen Gesellschafter nicht gemäß Artt. 127 übereinkommen sollten, die Gesellschaft fortzusetzen, die Liquidation einzutreten haben würde. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. April 1887 ist indes dieser Antrag abgelehnt, dagegen beschlossen worden, den freihändigen Verkauf der Fabrik anzustreben.

Im September 1887 ist Klage gegen die Gesellschaft erhoben mit dem Antrage, den Kläger für berechtigt zu erachten, am 1. Oktober 1887 aus der Maschinenbaugesellschaft Rh. & Co. als Gesellschafter auszuscheiden und die Auslieferung seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen zu verlangen.

Die Beklagte hat die Statthaftigkeit der klägerischen Kündigung bestritten, da nach §. 6e des Gesellschaftsvertrages die Auflösung der Gesellschaft eines Gesellschaftsbeschlusses bedürfe, auch geltend gemacht, daß Kläger sowohl die Kündigung wie die gegenwärtige Klage nicht gegen die Gesellschaft, sondern höchstens gegen die einzelnen Gesellschafter hätte richten müssen. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Gesellschaftsvertrage vom 15. März 1880 war die Gesellschaft bis zum 1. Oktober 1882 unkündbar, seit diesem Zeitpunkte bestand sie ohne zeitliche Begrenzung, also auf unbestimmte Dauer. Dem Kläger . . . stand demnach zufolge Artt. 123 Nr. 6. 124. 170 Abj. 2 §. 6. B. die Befugnis zu, die Gesellschaft sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres aufzukündigen. Diese Kündigungsbefugnis beruht, wie die Instanzrichter mit Recht annehmen, auf einem öffentlichen Interesse, konnte daher durch den Gesellschaftsvertrag nicht aufgehoben werden. Die Ausführung der Revisionsbegründung, daß Geßel stehe nicht entgegen, bei Gesellschaften von unbeschränkter Dauer Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage zu treffen, welche die Vereitelung des Gesellschaftszweckes durch vorzeitige Kündigung zu verhindern bestimmt seien, ist zwar insofern richtig, als bei derartigen Gesellschaften im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich oder mittelbar festgesetzt sein kann, daß die Kündigung vor Erreichung eines gewissen Zweckes ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein soll. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Würde die Bestimmung im §. 6e des Geschäftsvertrages, nach welcher sämtliche Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen haben, so auszulegen sein, wie die Beklagte will, so würde die Statthaftigkeit einer einseitigen Kündigung für die in Rede stehende Gesellschaft ganz allgemein verneint werden müssen. Darin würde unzweifelhaft eine mit den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften unvereinbare Beschränkung der Willensfreiheit zu finden sein. Soll die gedachte Vertragsbestimmung auch für den Fall der Kündigung zur Geltung kommen, so kann sie, wie bereits im erstinstanzlichen Urteile angedeutet, nur den Sinn haben, daß auch in diesem Falle die Beendigung der Gesellschaft für sämtliche Teilnehmer nur auf Grund eines dem

§. 8 des Gesellschaftsvertrages entsprechenden Beschlusses eintreten, sonst aber Ausscheiden des Kündigenden und Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern stattfinden soll. So verstanden, enthält diese Bestimmung eine rechtlich zulässige Abänderung vermittelnder gesetzlicher Vorschriften (Artt. 127. 170 Abs. 2 H.G.B.).

Die Ausführung des Berufungsrichters, daß die an die Firma gerichtete Kündigung für ausreichend zu erachten sei, kann nicht beigetreten werden; es ist aber im Berufungsurteile zugleich festgestellt worden, daß die Kündigung des Klägers vom 2. März 1887 länger als sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Kenntnis sämtlicher Gesellschafter gebracht worden ist. Damit ist dem Erfordernisse des Art. 124 H.G.B. Genüge geschehen.

Da durch den Gesellschaftsbeschluß vom 20. April 1887 die Auflösung der Gesellschaft und der Eintritt in die Liquidation abgelehnt worden ist, so kann Kläger gemäß Artt. 130 Abs. 2. 172 H.G.B. Auseinandersetzung auf Grund der Vermögenslage fordern, in welcher sich die Gesellschaft am 1. Oktober 1887 befunden hat. Dieser Anspruch steht ihm gegen die Gesellschaft selbst zu, da er derselben zeit seinem Ausscheiden als Dritter gegenübersteht. Demnach ist auch die gegenwärtig erhobene Feststellungsklage mit Recht gegen die Gesellschaft gerichtet worden . . . Aus dem Umstande, daß die Klage bereits vor dem 1. Oktober 1887, also während Kläger noch Mitglied der Gesellschaft war, angestellt worden ist, kann umsoweniger ein Bedenken gegen ihre Zulässigkeit entnommen werden, als schon zur Zeit des erstinstanzlichen Urtheiles das Ausscheiden des Klägers perfekt geworden war.“